

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0347/2009

Auskunft erteilt:

Herr Thiel

Ruf:

492 61 80

E-Mail:

Thiel@stadt-muenster.de

Datum:

27.05.2009

Betrifft

Förderung von Stadterneuerungsprojekten - Sachstand und Anträge für das Programmjahr 2010

Beratungsfolge

18.06.2009	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
23.06.2009	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
24.06.2009	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Sachstandsbericht 2009 zur Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster wird zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Anträge auf Städtebauförderung für das Programmjahr 2010 auf der Basis der vorhandenen Gebietsbezüge im Rahmen der Vorgaben und Anforderungen der Städtebau-Förderrichtlinien 2008 (FöRi 2008) zu stellen.
3. Mit dem Beschluss über die Förderschwerpunkte und die Prioritäten wird noch keine Vorentscheidung über künftige Mittelbereitstellungen im Haushaltsplan getroffen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für Förderanträge grundsätzlich Folgekosten entstehen.

- Die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen sind über die jeweiligen Fachämter sicherzustellen. Bei Förderanträgen für sog. Dritte ist der Eigenanteil von diesen selbst aufzubringen, so dass die Maßnahme für die Stadt Münster kostenneutral zu veranschlagen ist. Die Fachämter sorgen darüber hinaus für die Veranschlagung im Haushaltsplan der Stadt Münster sowie bei den Mitteln für Dritte für eine entsprechende Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen im jeweiligen Fachbudget.
- Derzeit beträgt die Förderquote für Münster nur 50% der zuwendungsfähigen Kosten für investive Maßnahmen. Münster ist als finanzstarke Gemeinde seitens des Landes NRW eingestuft und muss damit einen Abschlag auf die maximale Förderhöhe in Kauf nehmen. Durch die Neufassung der Städtebau-Förderrichtlinien wird der Förderhöchstsatz für alle Kommunen dauerhaft abgesenkt. Daraus könnten sich ggf. weitere Abschläge, u.U. auch maßnahmebezogen ergeben.

- Darüber hinaus wendet das Land NRW auch die sog. Festbetragsfinanzierung an, d.h. bei den zuwendungsfähigen Kosten kann anstelle der Prozentaufteilung ein Festbetrag als Zuschuss gewährt werden. Dieser kann maximal bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen, liegt meistens aber darunter. Bei finanzstarken Gemeinden ist auch hier mit Kürzungen zu rechnen.
- Um den Haushalt nicht unnötig mit Investitionsauszahlungen zu belasten, denen (noch) keine entsprechenden Einzahlungen aus Städtebaufördermitteln verbindlich gegenüberstehen, werden derzeit keine neuen Komplementärmittel in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt.

Begründung:

Mit dieser Vorlage wird gesamtstädtisch über den aktuellen Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten für die Stadt Münster berichtet. Letztmalig wurde mit der Vorlage Nr. V/0902/2008 am 10.12.2008 über den Stand der Maßnahmen berichtet.

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Das Land NRW hat mit Datum vom 22.10.2008 neue Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) erlassen. Diese Förderrichtlinien sind seitdem bindend für alle neuen Förderanträge.

Für die Förderung können Aufwendungen bzw. Auszahlungen grundsätzlich nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung (durch z.B. andere Fördergeber, andere Haushaltsmittel (der Kommune)) nicht möglich ist (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip).

Der wesentliche Orientierungsrahmen für die neuen Förderrichtlinien ist das Baugesetzbuch (BauGB), da es die gültige Rechtsgrundlage für die Stadterneuerung insgesamt darstellt. Grundsätzlich sind hier die Paragraphen zum besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 164 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, §§ 171 a – 171d Stadtumbau und Aktive Innenstädte/Stadtteilzentren sowie § 171e Soziale Stadt). Hintergrund für die unterschiedlichen Programme sind die Vorgaben des Bundes nach Artikel 104b Grundgesetz.

Grundsätzlich wird für Anträge auf Städtebauförderungsmaßnahmen ein Gebietsbezug nach BauGB gefordert. Welches Programm dann im Einzelnen eingesetzt wird, ergibt sich allein aus der Sachlage heraus. Entsprechend den Richtlinien sind für die einzelnen Programme fachliche Schwerpunkte formuliert worden. Hier sind dann die jeweiligen Einzelfallregelungen zu den unterschiedlichen Programmen zu berücksichtigen, die bisherigen Ausschlusskriterien wurden aber im Wesentlichen beibehalten. Da in den unterschiedlichen Schwerpunkten viele verschiedene Maßnahmen förderfähig sind, bleibt festzuhalten, dass die Flexibilität bei der Umsetzung dieser Programme mit den neuen Richtlinien insgesamt erhöht worden ist.

Bei der Programmaufstellung hat für das Land die Förderung von integrativen Gesamtmaßnahmen vorrangige Bedeutung, bei denen sich die Gemeinden auf die Handlungsräume der Regionen mit interkommunalen Strategien, der Innenstädte und Ortsteilzentren mit Leerstandsproblemen einschließlich der Neunutzung innenstadtnaher Brachflächen sowie der Stadtteile mit sozialen und strukturellen Problemen konzentrieren.

Im Zuge der Veröffentlichung des Stadterneuerungsprogramms 2009 hat das Ministerium für Bau- und Verkehr des Landes NRW die Städtebauförderung als ein unverzichtbares Investitionsprogramm bezeichnet, um die Städte und Regionen in NRW wettbewerbsfähig zu erhalten. Auch unter den neuen Förderrichtlinien Stadterneuerung bleiben für NRW vier Schwerpunkte bestehen:

1. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
2. Soziale Stadt
3. Stadtumbau West
4. Die REGIONALEN in Nordrhein-Westfalen ´

Aufgrund der Änderung auf Bundesebene ist es seit dem 01.01.2009 möglich, Maßnahmen zum Schwerpunktbereich „Städtebaulicher Denkmalschutz“ gesondert zu beantragen. Diese, bisher nur für die neuen Bundesländer geltende Regelung ist auch für die alten Bundesländer übernommen worden und soll entsprechend auch in die Landesförderung integriert werden. Ein entsprechender Gebietsbezug ist auch für Einzelmaßnahmen in diesem Schwerpunktbereich erforderlich.

Städtebauförderung Münster

Durch die Änderung der Förderrichtlinien wird sich auch das Prozedere des Verfahrens für Münster dahingehend verändern, dass nur noch Maßnahmen beantragt werden können, wenn vorher ein entsprechender Gebietsbezug (durch Ratsbeschluss) nach den Möglichkeiten des Baugesetzbuches definiert werden kann. Vorschläge für Maßnahmen außerhalb festgelegter Gebiete haben dann nach Aussage des MBV keine Aussichten mehr auf eine Förderung.

Konkret bedeutet dies, dass es zukünftig grundsätzlich eines lokalen Gebietsbezuges, gemäß Baugesetzbuch, für die dann zu beantragenden Maßnahmen bedarf. Fünf Gebietskategorien sind derzeit möglich, die jeweils eigenständig oder in Kombination Anwendung finden können:

- Städtebauliches Sanierungsgebiet (§ 136ff BauGB),
- Städtebauliches Entwicklungsgebiet (§ 169 BauGB),
- Programmgebiet Stadtumbau West (§ 171a und b BauGB)
- Programmgebiet Soziale Stadt (§ 171e BauGB) oder
- Programmgebiet Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (§ 171b BauGB).

Entsprechende Einzelmaßnahmen müssen sich somit zukünftig einerseits fachlich-inhaltlich an den o.g. vier Schwerpunktgebieten der Förderung des Landes NRW orientieren und andererseits über einen der fünf möglichen Gebietsbezüge definiert werden.

Dieser grundsätzlichen Anforderung folgend, hat der Rat der Stadt Münster bereits den erforderlichen Gebietsbezug, gem. § 171b BauGB, für den Bereich Altstadt / Bahnhofsviertel, als Voraussetzung für mögliche Fördermaßnahmen in diesem Bereich, beschlossen (vgl. Vorlage V/0902/2008). Aus älteren Beschlüssen des Rates liegen vergleichbare Gebietsbezüge zu folgenden Gebieten bereits vor, die nunmehr im Rahmen der neuen Städtebau-Förderrichtlinien weitere Verwendung finden können: Sanierungsgebiet Hafen/Halle Münsterland (1992); Soziale Stadt Kinderhaus (2005); Sanierungsgebiet Angelmodde/Osthuesheide (2005).

Für die Stadtteile Wolbeck (vgl. Vorlage V/0239/2009 mit Maßnahmenübersicht und Integriertem Handlungskonzept) und Gievenbeck (vgl. Vorlage V/0348/2009) liegt ein Abgrenzungsvorschlag für einen Gebietsbezug gem. § 171b BauGB dem Rat der Stadt Münster zur Entscheidung vor.

Die Verwaltung wird prüfen, ob auch für die Stadtteile Handorf und Roxel – vor dem Hintergrund der geplanten Realisierung der B 481 n und der damit verbundenen Verkehrsentslastung für Handorf sowie der geplanten Realisierung der Nordumgehung Roxel und der damit verbundenen Verkehrsentslastung für Roxel – ein Gebietsbezug gem. den Anforderungen an ein Programmgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ hergestellt und ein entsprechendes „Integriertes Handlungskonzept“ aufgestellt werden kann.

Die Anlage 1 zu dieser Vorlage gibt den aktuellen Stand der beantragten (tlw. ist bereits eine Bewilligung angekündigt) und im Jahr 2009 zu beantragenden Maßnahmen sowie den Sachstand zu den bereits bewilligten (und in Durchführung befindlichen) Maßnahmen in Münster wieder.

Im Rahmen der Integrierten Handlungskonzepte sind alle Maßnahmen der öffentlichen und privaten Partner darzustellen, sofern sie Auswirkungen auf das Stadtquartier haben. Gleichzeitig sollen damit Maßnahmen gebündelt und kombiniert werden können. Die private Beteiligung ist ausdrücklich vorgesehen. Auch rein privat finanzierte Maßnahmen im Wirkungsverbund mit öffentlichen Maßnahmen sind darzustellen, sofern diese Auswirkungen auf das Quartier haben.

Die Zusammenstellung innerhalb der Maßnahmenübersicht zum Integrierten Handlungskonzept soll es neben der Prioritätenfestlegung auch ermöglichen abzuwägen, für welche Maßnahmen ein Städtebauförderantrag überhaupt gestellt werden soll und für welche nicht. Die Laufzeit der Integrierten Handlungskonzepte ist auf etwa fünf Jahre angelegt. Damit soll eine Programmplanung innerhalb der Kommunen angeregt werden, um dem Ministerium zu verdeutlichen, welche Maßnahmen im Wirkungsverbund gegeben sind und welche Maßnahmen ggf. in den Folgejahren beantragt werden sollen.

Priorisierung der Maßnahmen in Münster

Aus gesamtstädtisch orientierten, städtebaulichen und stadtstrukturellen Gründen wurde die dargelegte Reihenfolge der Förderprojekte der Stadt Münster festgelegt. Dabei wurden die zu erwartenden positiven Auswirkungen für die Stadt sowie die Folgewirkungen der angestrebten Fördermaßnahmen besonders berücksichtigt. Seitens der Stadt Münster werden die Projekte dabei wie folgt priorisiert:

- Kategorie 1: Maßnahmen mit herausragendem gesamtstädtischem Interesse
- Kategorie 2: Maßnahmen mit erheblichem stadtstrukturellem Interesse
- Kategorie 3: Maßnahmen mit wichtigem stadtquartiersbezogenem Interesse .

Es ist – wie bereits in den Vorjahren – anzunehmen, dass von den Kommunen erheblich mehr Städtebaufördermittel beantragt werden, als vermutlich zur Verfügung stehen werden. Somit ist zu erwarten, dass auch für das Programmjahr 2010 nicht alle Projekte eine Berücksichtigung finden werden. Für die Stadt Münster ist es daher von besonderer Bedeutung, die kommunalen Prioritäten deutlich zu benennen und diese der Bezirksregierung zur Weitergabe an das Ministerium mitzuteilen.

Mit der Reihenfolge der Förderprojekte hat die Stadt Münster die aus ihrer Sicht wichtigsten Projekte benannt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese bei der Aufstellung des Landesprogramms eine entsprechende Berücksichtigung finden werden. Eine endgültige Entscheidung trifft das MBV nach Vorberatung durch die Bezirksregierungen und die Regionalräte.

Die Chancen, dass für diese beantragten Maßnahmen zukünftig eine Städtebauförderung gewährt werden wird, sind derzeit nicht abzuschätzen. Die gerade auf Landesebene knapper werdenden Finanzmittel zwingen das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW dazu, bei der Aufstellung der Stadterneuerungsprogramme überwiegend Maßnahmen zu fördern, die im Rahmen sog. Kommunalen Integrierter Handlungskonzepte erarbeitet worden sind oder strategisch den konzeptionellen Zielen der Stadterneuerung des Landes NRW oder einer Komplementärförderung durch Bundesmittel entsprechen.

I.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage 1: Sachstandsbericht 2009 – Städtebauförderung in Münster